

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 33

Artikel: Das Pfandrecht am Hotelmobiliar [Fortsetzung]
Autor: Pfister, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 33.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate " 3.—
6 Monate " 5.—
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate " 4.—
6 Monate " 7.—
12 Monate " 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

N^o 33.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . " 3.—
6 mois . " 5.—
12 mois . " 8.—

Pour l'étranger:
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . " 4.—
6 mois . " 7.—
12 mois . " 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Leopold Segesser von Brunegg

Mitbesitzer des Hotel Schweizerhof in Neuhausen nach langem Leiden am 13. August gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes: Der Präsident: F. Mortlock.

AVIS

concernant l'encaissement des cotisations.

Le 15 août nous avons expédié à tous les Sociétaires, domiciliés en Suisse, un bulletin de versement dûment rempli, avec lequel le paiement de la cotisation peut s'effectuer sans frais à notre compte du Bureau de chèque à Bâle.

Pour ceux des Sociétaires participant au Guide des hôtels, le montant pour l'annonce a été ajouté sur le même bulletin.

Nous espérons que ce nouveau système d'encaissement trouvera l'approbation des Sociétaires et que nous n'aurons plus besoin d'avoir recours au système si coûteux du recouvrement.

Nous prions MM. les Sociétaires de bien vouloir utiliser le bulletin avant le 25 août, car après cette date le montant sera pris, comme par le passé, en remboursement, ainsi que les frais.

Pour le Bureau central:

Le Chef: Otto Amsler.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar. *)

(Fortsetzung.)

Aehnlich wie in Zürich war man auch in Bern vorgegangen, d. h. man wollte die bestehenden Vorschriften des C. G. über Teile und Zugehör von Sachen intakt lassen und daran dem oben zitierten Konferenzentwurf wesentlich entsprechende Bestimmungen anfügen, wonach bewegliche Sachen durch freies Ueberkommen als Zubehörden unbeweglicher Sachen mit den letzteren ohne Besitzübertragung verpfändet werden könnten. Allein auch hier wurde der Entwurf von der gesetzgebenden Behörde, dem Grossen Rat, verworfen.

Unter diesen Umständen behalt sich die Praxis im Kanton Bern mit einer ausdehnenden Interpretation der sich auf die Zugehör beziehenden Satzungen des bernischen C. G. In einem bezüglichen Gutachten von Prof. Huber vom 27. Dezember 1894 in betreff der Verpfändung der Gurnigelbad-Besitzung wurde, analog der Behandlung anderer gewerblichen Betriebsinventars, ausgesprochen, dass Hotelmobiliar dann, aber nur dann Zugehör des Hotelgebäudes sein könne, wenn einerseits letzteres seiner Konstruktion oder Lage nach für den Hotelbetrieb speziell bestimmt erscheint und andererseits das Mobiliar selbst seiner Beschaffenheit und örtlichen Stellung nach (falls eine anderweitige Verwendung der Sache unverhältnismässige Transportkosten verursachen würde) wirtschaftlich gerade auf das betreffende Gebäude angewiesen sei. Eine Stelle, wo diese Auffassung besonders deutlich hervortritt, ist die übrigens auch von allgemeinem Interesse sein dürfte, ist folgende: „Was auf Mürren oder weiteres als Pertinenz oder als mitverpfändet erachtet werden kann, dem kommt mithin unter Umständen, wenn ein beliebiges Gasthaus in Bern betrieben wird, diese Eigenschaft nicht zu; und Mobilien, die in städtischen Verhältnissen leicht überall Verwendung und Abnahme finden können, und infolgedessen nicht

*) Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

leicht als notwendig zum Gebrauche gerade dieses Gasthauses, in dem sie sich befinden, erachtet werden können, haben eine ganz andere Bedeutung, wenn sie für ein Etablissement speziell mit Ausmass und Herrichtung angefertigt und etwa noch gezeichnet sind, so dass sie nur unter augenscheinlicher Entwertung anderswie Verwendung finden könnten.“ Dieses Gutachten, wonach Hotelmobiliar unter ähnlichen Bedingungen Zugehör sein konnte, wie im französischen Rechte, hat sich die Praxis zur Richtschnur genommen, ist aber in der Annahme eines Pertinenzverhältnisses noch etwas weiter gegangen, als es dem Sinne des Huber'schen Gutachtens entsprach. Es war daher möglich, Hotelmobiliar in ziemlich weitem Umfange zur Zugehör zu machen und hypothekarisch mit dem Hotelgebäude zu verpfänden.

Dass die Zugehör mit der Hauptsache hypothekarisch verpfändet werden könne, wird zwar im bernischen Rechte nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber mit Recht von der Doktrin ausgenommen.

Der ausdehnenden Interpretation der bernischen Pertinenzbestimmungen im angegebenen Sinne trat der Appellations- und Kassationshof im Urteil vom 21. Februar 1902 betreffend die Spar- und Leihkasse Frutigen contra Schweizer Volksbank entgegen. In diesem Entscheide wurde dem Mobiliar des Hotels „Viktoria“ und dessen Dependancen in Grindelwald Pertinenzqualität abgesprochen, wiewohl es vertraglich als Zugehör der betreffenden Gebäude mitverpfändet worden war.

Zur Begründung führte der Appellations- und Kassationshof namentlich an, dass schon der Wortlaut des Gesetzes darauf hinweise, dass der bernische Gesetzgeber den Pertinenzbegriff eng fassen wollte und dass darunter nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein objektives, auf äusseren Merkmalen beruhendes Verhältnis verstanden sein sollte. Mit dem Huber'schen Gutachten sieht das Urteil die Willenserklärung des Eigentümers für die Begründung der Pertinenzqualität einer Sache keineswegs als allein entscheidend an, aber es verlangt dazu, abweichend von ihm, ein dem Willen des Eigentümers entsprechendes äusseres Verhältnis zur Hauptsache und zwar derart, dass entweder eine physische Verbindung stattgefunden hat, oder aber, dass die Bestimmung des Eigentümers in unzweideutiger, d. h. in für jedermann leicht erkennbarer Weise erfolgt sei.

Ferner wird daraus, dass das Pfandrecht nur die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen verhafte, gefolgert, dass der Gesetzgeber den Pertinenzbegriff speziell mit bezug auf das Pfandrecht nicht weit fassen wollte. Dies letztere ergebe sich aus daraus, dass das Gesetz den für die Verpfändung von Sachen aufgestellten Grundsatz der Spezialität und Publizität (bei beweglichen Sachen prinzipiell gewahrt hat das Requisition der Besitzübergabe) bei Verpfändung von beweglichen Sachen als Zugehör von unbeweglichen wohl nicht durchbrechen wollte. Wenn der Gesetzgeber eine Mitverpfändung von beweglichen Sachen als Zugehör von unbeweglichen in weitem Umfange hätte zulassen wollen, dann hätte er für diese Verpfändung gewisse Formen aufgestellt, wodurch das Publizitäts- und Spezialitätsprinzip möglichst gewahrt worden wäre. Beim Mangel letzterer Vorschriften wäre es vom Gesichtspunkte der Rechtssicherheit aus schon an sich nicht unbedenklich, die Verpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotel zu lassen.

Das Urteil steht auf dem Standpunkte wie dasjenige des deutschen Reichsgerichts vom

21. Februar 1886, indem es wie dieses dem Hotelmobiliar die Pertinenzqualität nicht ganz schlechtweg abspricht. Insoweit ist ihm daher beizupflichten, denn aus denselben Gründen, wie für das gemeine und österreichische Recht, ist auch nach den angezogenen Bestimmungen des bernischen C. G. prinzipiell dem Hotelmobiliar Pertinenzqualität abzuspochen, in ganz exceptionalen Fällen jedoch anzuerkennen.

Unmittelbar veranlasst durch den eben zitierten Entscheide des bernischen Appellations- und Kassationshofes wurde aber ein Gesetzesentwurf betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes, datiert vom 23. Nov. 1903, ausgearbeitet und in der Volkssabstimmung vom 13. März 1904 mit grosser Mehrheit angenommen.

Nach dem so modifizierten bernischen Rechte ist nun eine Verpfändung von Hotelmobiliar als Zugehör des Hotelgebäudes auf Grund der Satzung des C. G. vollständig ausgeschlossen, denn das zitierte Gesetz will unzweifelhaft die Art und Weise der Verpfändung von gewerblichem Betriebsinventar ausschliesslich normieren.

Der hier besonders interessierende Art. 1 der Gesetzesnovelle lautet: „Bei industriellen und gewerblichen Etablissements können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetriebe dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar usw., als Zubehörden des Immobilienpfandes mitverpfändet werden.“

Unter dem Ausdruck „gewerbliches Etablissement“ wird wohl jedes Hotel im eigentlichen Sinne, sowie auch das Hotel garni zu rechnen sein. Immerhin wird ja zugegeben werden müssen, dass diese Wendung sich im eigern Sinne auf die grösseren Betriebe bezieht. Allein wenn das Gesetz seine Anwendung auf solche hätte beschränken wollen, dann hätte es dies nicht nur mit dem etwas vagen Ausdruck „Etablissement“ tun, sondern es hätte die kleineren Betriebe ausdrücklich ausschliessen müssen.

Einer Interpretation bedarf auch die Wendung „die zum Geschäftsbetriebe dienenden Beweglichkeiten“. Nach dem regierungsrätlichen Entwurf vom 7. März 1903 war eine gleichzeitige Mitverpfändung des „zum Geschäftsbetriebe notwendigen“ Mobilars, der Maschinen usw. für zulässig erklärt. Etwas freier lautete der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission. Hier wurde statt „notwendigen Mobilars, der Maschinen usw.“ gesagt „dienlichen Beweglichkeiten“ wie Maschinen, Hotelmobiliar usw. Der Ausdruck „dienlichen Beweglichkeiten“ ist in der Fassung des Gesetzes ersetzt durch „dienenden Beweglichkeiten“. Mit dieser Wendung ist der Willkür in bezug auf die Möglichkeit der Verpfändung von Mobilien als Zubehörden von gewerblichen Etablissements eine kleine Schranke gesetzt; denn nur, was nach objektiver Auffassung nach der allgemeinen Ansicht zum Geschäftsbetriebe dient, kann als Zubehörden verpfändet werden. Wenn eine Sache, bei der dies nicht vorliegt, von einem Hotelier dennoch als nach seiner persönlichen Auffassung dem Hotelbetrieb dienend als Zubehörden des Hotels mit diesem verpfändet worden wäre, so würde das Pfandrecht in bezug auf sie ungültig sein. Solche Fälle spielen natürlich in der Praxis keine Rolle; denn regelmässig werden alle Mobilien, die zum Betriebe von Hotels verwendet werden, auch objektiv diesem Betriebe dienen.

Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Mobilien, je nachdem sie mehr oder weniger an das Etablissementsgebäude wirtschaftlich ge-

AVIS

betreffend Bezug der Jahresbeiträge.

Am 15. August haben wir allen in der Schweiz domizilierten Mitgliedern einen vollständig ausgefüllten Einzahlungsschein zugehen lassen, mit welchem der Jahresbeitrag kostenlos an unser Checkbureau-Konto in Basel einbezahlt werden kann.

Den Inserenten im Hotelführer haben wir den Betrag für ihre Annonce pro 1907 der Einfachheit halber auf demselben Schein notiert.

Wir hoffen gerne, dass dieser neue und billige Inkasso-Modus Anklang finde, damit nicht wieder zu dem teuren Nachnahmesystem gegriffen werden muss.

Wir ersuchen die tit. Mitglieder, den Schein vor dem 25. August der Post zu übergeben, andernfalls würde der Betrag, wie bisher, per Nachnahme und mit Zuschlag der Spesen erhoben.

Für das Zentralbureau:

Der Chef: Otto Amsler.

Aufnahme-Gefuche. Demandes d'admission.

Monsieur A. Gindraux, propr. de l'Hôtel Beau-Site, Zermatt. 150

Parraains: MM. G. Stettler, Hotel Bielerhof, und A. Pilloud, Buffet, Biel.

Herr E. Schwarz, Hotel Sternen, Bern. 25

Patens: Herren R. Haase, Hotel Jura, und Ch. Hodel, Bern.

bunden sind, ist nach dem Gesetze, im Gegensatz zu den meisten bisher behandelten Rechten, nicht zu machen, auch für Hotelmobiliar nicht. Es ist z. B. kein Unterschied zu machen zwischen solchen fungiblen Sachen oder ungezeichnetem Besteck, das keine besondere Beziehung zum Betrieb des betreffenden Hotels hat als die, dass es gerade, vielleicht nur vorübergehend, bis das für den Hotelbetrieb eigentlich passende angekauft ist, benützt wird, einerseits, und den Tischen, die nach Mass und Form gerade für das Hotel bestimmt sind, die wirtschaftlich in erster Linie als dessen Betriebsgegenstände in Betracht kommen, andererseits.¹⁾ Darin liegt die Stärke und andererseits die Schwäche des Gesetzes. Es wird dadurch eine Prüfung der Verhältnisse für jeden einzelnen Fall erspart, aber andererseits die Ausnahmestellung der Möglichkeit einer Verpfändung ohne Gewahrsamabgabe für das Objekt geschaffen, die sie, rein logisch betrachtet, nicht verdienen. Es lässt sich aber sehr darüber streiten, ob in diesem Falle die praktischen Rücksichten so sehr überwiegen, dass die rein logischen dahinter zurückzutreten haben.

Unter wesentlich gleichen Voraussetzungen wie nach bernischem Rechte kann Hotelmobiliar nach demjenigen des Kantons Wallis als Zubehörde mit dem Hotelgebäude zusammen verpfändet werden, und zwar auf Grund des Gesetzes betreffend Mitverpfändung des Betriebsmobiliars der gewerblichen Anstalten vom 17. Mai 1905, welches in Art. 1 lautet: „Die auf den Gebäuden und auf Grund und Boden einer Fabrik oder einer andern gewerblichen Anstalt bestellte Hypothek kann auch die Fahrnisse, wie Maschinen, Gasthofmobiliar usw. umfassen, die zum Betriebe dienen und als Zubehörde eines Immobilienpfandes zu betrachten sind.“

Es mag noch bemerkt werden, dass nach C. G. des Kantons Wallis eine Mitverpfändung von Hotelmobiliar als „immeuble par destination“ von vornherein nicht in Betracht kommen kann, indem der Kreis der Sachen, die rechtlich immobilisiert werden können, sehr enge ist.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Wie letztere Gegenstände können übrigens auch nicht zum eigentlichen Hotelmobiliar gehörende Beweglichkeiten, wie Weinlager, Speisevorräte etc., als Zubehörde von Hotels verpfändet werden; denn auch diese können zum Hotelbetrieb dienen.

Der Postverkehr durch den Simplontunnel.

Im Hinblick auf die Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplontunnel dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu vernehmen, in welcher Weise die Postbeförderung auf dieser neuen internationalen Linie gestaltet wird. Wir lesen darüber in der „N. Z. Z.“:

Nach einer Veröffentlichung der schweiz. Oberpostdirektion verkehren zwischen Lausanne und Domodossola in beiden Richtungen 5 Postzüge, mit günstigen Anschlüssen in Domodossola von und nach Mailand, Turin und Genua, in Lausanne von und nach Genf, Bern, Neuenburg und Paris.

Am 1. Juni nahm in Domodossola auch eine schweiz. Postagentur den Betrieb auf, um den Paketverkehr zu vermitteln. Die Leitung der Pakete nach Italien ist in der Weise geregelt, dass die Sendungen aus den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg und aus dem Berner Jura ausschliesslich nach Domodossola geleitet werden. Aus der übrigen Schweiz erfolgt die Leitung der Paketpost nach wie vor über den Gotthard.

Die Briefpost nach und über Italien wird je nach der schnelleren Beförderung durch den Simplon oder über den Gotthard geleitet. Sind beide Leitwege gleichwertig, so wird in der Westschweiz (Bern inbegriffen) die Leitung durch den Simplon, in der Zentral und Ostschweiz die Leitung über den Gotthard angewendet.

Von Basel, Zürich und der Ostschweiz im besonderen werden durch den Simplon geleitet: Die Provinz Novara (ohne Novara Stadt): ab Basel 7.20, ab Zürich 7.15; die Provinzen Novara, Turin, Cuneo, Alessandria nach Abgang des Nachmittagsschnellzuges nach Mailand (ab Basel 1.50, ab Zürich 3.17) mit dem Abendzuge nach Lausanne ab Basel 6.45, ab Zürich 5.58 Uhr; und ferner nach Abgang des Nachtschnellzuges nach Mailand (ab Basel 9 Uhr 07, ab Zürich 10 Uhr 35) die Provinzen Turin, Cuneo, Novara, Alessandria mit dem Nachtzuge nach Lausanne, ab Basel 11 Uhr 55, ab Zürich 11 Uhr 40. Der Briefpostverkehr zwischen dem Tessin, Bergell und Puschlav einerseits und der Westschweiz andererseits wird mit einzelnen Zügen durch den Simplon statt über den Gotthard geleitet.

Der Leitweg über den Mt. Cenis, der bisher für Genf von grosser Bedeutung war, fällt nur noch in Betracht für die Korrespondenzen nach der Linie Modane-Turin. Obschon die schweizerische Postverwaltung alles getan zu haben scheint, um die Postbeförderung vom ersten Tage an aufs beste einzurichten, so wird der Verkehr doch keinen grossen Umfang annehmen, da die Gebiete, die die Simplonlinie zu speisen haben, zu beschränkt sind. Die Simplonlinie kann auch hinsichtlich des internationalen Postverkehrs gegenüber dem Gotthard und dem Mt. Cenis nicht aufkommen, solange ihr nicht durch den Berner Alpendurchstich neue Zufuhr geschaffen wird, wenn einmal ein solcher Durchstich verwirklicht ist, dann ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der wöchentliche Postzug Calais-Brindisi mit der englischschweizer Post, der jetzt über den Mt. Cenis fährt, durch die Schweiz geleitet wird. Die Eröffnung des Simplontunnels und die damit zusammen-

hängende Neugestaltung der Postbeförderung auf der Linie Lausanne-Pariser schaffen eine neue vorteilhafte Postverbindung zwischen der Schweiz und Paris. Die Korrespondenzen, die nämlich den Nachtschnellzug Zürich-Paris, ab Zürich 9 Uhr 12, oder den Nachtschnellzug Bern-Paris, ab Bern 9 Uhr 35, nicht erreichen können, werden mit dem Genfer Nachtzug nach Lausanne geführt (ab Zürich 11 Uhr 40, ab Bern 2 Uhr 40, ab Lausanne 4 Uhr 43), von wo sie um 6 Uhr 15 morgens mit dem Nachtschnellzug Mailand-Paris, an Paris 1 Uhr 50, Weiterbeförderung finden. In Paris können sie auf diese Weise am gleichen Nachmittage statt erst am folgenden Vormittage vertragen werden. Vom 1.—14. Juni und vom 1. Oktober an, d. h. während der Zeit, da der beschleunigte Tagesschnellzug Basel-Boulogne-London, ab Basel 9 Uhr 40, an London 10 Uhr 45, nicht geführt wird, geschieht die Umleitung über Lausanne auch für die Briefpost nach England, an London 10 Uhr 45, statt 5 Uhr 38 folgenden Tages.

Es sei noch erwähnt, dass auch nach der Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplontunnel vom 1. Juni bis 19. September ein Postkurs über den Simplon verkehrt, ab Brig 6 Uhr 30, an Simplon-Hospiz 11 Uhr 30, an Iselle 3 Uhr 25, ab Iselle 7 Uhr 15, an Simplon-Hospiz 12 Uhr 15, an Brig 2 Uhr 40. Vom 16. September bis 31. Mai wird der Postkursbetrieb auf die Strecke Iselle-Simplon-Dorf beschränkt bleiben.

Aufgepasst!

Ein unrelles Mittel, sich Annoncen und, wenn möglich, Geld zu verschaffen, wendet der Verleger des „Internationalen Konsulat-Informationsbuches“ in Wien an.

Aus irgend einem veralteten Reiseführer oder Kursbuch werden die Annoncen von Hotels für das Konsulat-Informationsbuch abgedruckt. Vorerst wird den betreffenden Hotels eine Postkarte gesandt, deren Inhalt lautet:

„Bestätigen hiemit bestens dankend den Empfang der mit Ihrer w. Unterschrift versehenen Beitritts-erklärung.“ Die Direktion.“

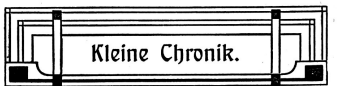
Etwa 8 Tage später geht dem Hotel ein Abdruck der Annonce zu, mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Zufolge des an unseren Vertreter erteilten Auftrages in unserem „Internationalen Konsulat-Informationsbuch“ erlauben wir uns in der Anlage Bürstenabzug zu überreichen, mit dem höflichen Ersuchen, den Text durchzulesen, eventuell zu korrigieren, und uns, sodann im beiliegenden Kuvert baldmöglichst Licht zu retournieren, da wir bereits im Druck sind.“ Die Direktion.“

Diese Manipulationen erfolgen wohl berechnet mitten in der Hochsaison, während welcher die Hoteliers vollumfänglich beschäftigt sind und keine Zeit haben, darüber nachzudenken, ob ein derartiger Auftrag wirklich erteilt worden ist.

Auf diesen Umstand spekuliert die Wiener Verlagsfirma, indem sie sich sagt, die Hotels haben auf die beiden Schreiben nicht reagiert, folglich sind sie mit deren Inhalt einverstanden; dass aber aus einem derartigen Stillschweigen eine Verpflichtung entstehen könne, das wird wohl Niemand glauben, und deshalb wird das Stillschweigen der Hoteliers höfentlich auch dann fortbestehen, wenn die saubere Wienerfirma die Beträge einheimen möchte.

Was das Konsulat-Informationsbuch selbst anbetrifft, so erwähnen wir nur, dass dasselbe schon seit 1897 in unserem Blaubuch „verewigt“ ist.



Kleine Chronik.

Montreux. Der Verwaltungsrat der *Société de l'Hotel Breuer* proponiert für 1905/06 eine Dividende von 7% gegen 5% im Vorjahr.

Musis. Das Hotel Weisses Kreuz hat Herr Fr. Schöllkopf an seinen Sohn, Herrn Anton Schöllkopf, übertragen.

Caux. Nach grossen Abschreibungen wird für das Jahr 1905/06 der *Société immobilière de Caux* eine Dividende von 5% in Vorschlag gebracht gegen 6% im Vorjahr.

Kirch. Wie der „Fr. Rätler“ berichtet, hat Herr L. Kirchner als Direktor des Hotel Steinbock seine Demission eingereicht und wird im nächsten Frühjahr zurücktreten.

Ein wichtiger Entscheid des Bundesgerichtes geht dahin, dass ein Eisenbahnбилет eine öffentliche Urkunde sei, bezw. unter den Begriff Bundesakt fällt.

Montreux. Für das mit Ende Mai abschliessende Geschäftsjahr 1905/06 des Grand Hotel Monney et Beau-Séjour an Lac wird eine Dividende von 6%, vorgeschlagen gegen 5% im Vorjahr. Die Gesellschaft beabsichtigt eine Erhöhung des Aktienkapitals.

Brienz. Laut „Bund“ lässt Herr Grossen Kuster am See ein neues Hotel erstellen. Das Restaurant zum Steinen soll in eine Pension umgewandelt werden. Auf der Terrasse der Planalp wollen die Gebr. Hugler ein Kurhaus erbauen, das mit der Rothornbahn bequem erreicht werden kann.

Gletsch. Der Walliser Staatsrat bewilligte Herrn Josef Seiler, dem Besitzer der Hotels in Gletsch, die Anlage einer Druckwasserleitung unter dem Schleifen der Furkastrasse hindurch auf der Walliser Seite der Strasse. Die Leitung soll zur Erzeugung des elektrischen Lichts im Hotel Belvédère dienen.

Schokoladenblechpost. Eines unmissverständlichen Wink gibt die *Nazione* in Florenz, indem sie schreibt: „Die Schokoladenblechpost zeigt einem, dass man auf Schweizerboden ist. Es sollte unmöglich sein, dass ein Land wie die Schweiz, das die beste und billigste Schokolade produziert, nötig hätte, dafür eine solche wilde Reklame zu treiben.“

Wintersport. Der Semmering in Oesterreich soll ein Wintersportplatz allerersten Ranges auf dem Kontinent werden. Der österreichische Touristenklub legt daselbst vom Sonnenwendstein bis zum Hotel Erzherzog Johann hinunter mit einem Kostenaufwand von 30,000 Kronen eine 4 Meter breite Winterbahn an, die bereits im Bau ist und auf den Winter fertig sein soll.

Hotelgänger. In der letzten Nummer enthalten den „Luz. Tgl.“ entnommenen Erzählung eines Gaunerstückchens, das im Hotel Schweizerhof in Luzern passiert sein soll, schreiben die Herren „Luz. Tgl.“, die sie insofern zu berücksichtigen, als sie dem Gauner die 500 Fr. nicht vorstreckt hätten, weil sie das Pferd als der Reitanstalt in Luzern gehörend erkannten. Der Luzerner Polizei sei es übrigens gelungen, den Mann zu verhaften.

Renomier-Hotelnamen. Die *Nazione* in Florenz schreibt über die Umstände, die wir auch schon öfters erwähnt haben, mit folgenden Worten hin: „Wenn in London oder Paris ein grosses Hotel mit einem Renomiernamen von grosser Auffälligkeit sich auflöst, darf man sicher sein, dass Jahr darauf irgendwo in der Schweiz zu finden.“ Ist der Vorfall etwa ganz unbegründet? Leider nicht!

Simplonbahn. Wir lesen in der „N. Z. Z.“ folgendes: „Für Wanderer, die aus der Schweiz kommen und in Iselle den Zug durch den Tunnel nehmen wollen, möchten wir bemerken, dass sie gut tun, sich mit Silber oder Gold zu versehen, um unserem grossen Erstaunen verweigerte man uns auf der Station die Annahme von schweizerischen Banknoten; auf einer Station einer Bahn, die vom Bundesamt wird, ist dies doch gewiss mehr als eigentümlich und nicht im Interesse des Verkehrs.“ Fast ungläublich!

Automobil-Steuer in Deutschland. Die in Deutschland neu eingeführte starke Luxussteuer auf Automobile macht sich dort bereits fühlbar. Ein Hotelier im Bad Nauheim klagt, der grösste Teil seiner Gäste (98% Amerikaner) bringt Automotoren mit. Es seien aber zwei Familien vor Beendigung ihrer Kur abgereist, um vor Ablauf des 30. Tages, wo die Steuer auch für Fremde fällig wird, ebenso würden in ihrer Heimat dafür sorgen, dass die Automobilisten in Deutschland fortan keine Einnahme an Steuer gewiss nicht aufgewogen. Das Schlimmste jedoch sei, dass diese Familien erklären, Deutschland nie wieder betreten zu wollen; ebenso würden in ihrer Heimat dafür sorgen, dass die Automobilisten in Deutschland fortan keine Einnahme an Steuer gewiss nicht aufgewogen.

Spargelektur in der Schweiz. Der Schweizer Bauer verspricht sich viel von der Spargelektur im sogen. Grossen Moos zwischen Bern und dem Murtner See. Er schreibt: Die Kultur der Zukunft des Grossen Moores wird ohne Zweifel die Spargelektur sein. Die ersten Versuche sind bereits gemacht worden, scheinen vorzüglich zu gelingen und zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen. Ein Spargelektur bei Kerzers von 8 Jucharten, das letztes Jahr bestellt wurde, weist jetzt schon einen so kräftigen Wuchs auf, dass man sich auf ein nächstes Frühjahr, also mit dem 3. Jahre seit der Anlage, mit der Ernte begonnen werden kann, während dies sonst erst mit dem 4. oder noch späteren möglich ist. Das wäre ein auch für die Hotellerie nicht zu unterschätzender Faktor.

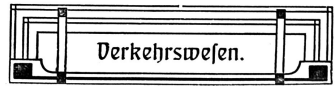
Verhaftung eines Hotelgäners. In Zürich wurde ein 30jähriger internationaler Hochstapler, Wolfgang Gebhard aus Preussen, verhaftet. Er war in einem ersten Hotel als „Doktor“ abgestiegen und hatte beim Hotel sofort Fr. 1400 zur Aufbewahrung deponiert. Nach einigen Tagen bekam er weitere 5000 nachgeschickt, machte sich bald darauf fällig durch unnütze Ausgaben, veranstaltete Privatunterhaltungsabende, wo reichlich Champagner floss, und engagierte Musikkapellen. Polizeiliche Recherchen ergaben, dass man es nicht mit einem „Doktor“ sondern mit einem Hochstapler zu tun hat. Staatsanwaltschaft steckbrieflich verfolgten internationalen Gauner zu tun hat. Gebhard gestand bald ein, dass er das Geld durch einen grösseren Betrag in Belgien erworben habe. In Zürich, wohin er aus Ostern gekommen war, hatte er innersen weniger Tage Fr. 2900 verprasst.

Ausstellung in Mailand. In einer Mailänder Korrespondenz der „Basl. Ztg.“ finden wir folgenden vielsagenden Schlussatz: „Von den auf die Ausstellung hin extra erstellten Hotels sind bereits einige fertig, die meisten sind aber noch im Bau.“ Ein Korrespondent des „Bund“ drückt sich über diesen Punkt aus wie folgt: „Elende Geschäfte haben die Gesellschaften gemacht, die mit ständigem Massenbesuch von auswärtigen rechnerisch windige Hotelbetriebe einrichten wollen, um zu verdienen, auf seine Spinnen anfanglich förmliche Schwindelpreise festsetzen. Sie haben, was ihnen gehört, den Krach. Bereits haben eine Anzahl dieser Wunderbauten ihre Tore für immer geschlossen. Die Zimmer wurden gegen ein Geld nicht mehr vermietet, sondern auf seine Spinnen zu kommen. Aber auch mancher Hotelier in der Stadt hatte sich verrechnet, als er zu Anfang der Ausstellung die Zimmerpreise unverhältnismässig erhöhte. Es hat dazu beigetragen, ausser dem, dass man Besuche der Ausstellung gründlich zu dämpfen.“

Die Hochsaison und die Gauner. Das „St. Gall. Tagbl.“ berichtet folgendes: In den ersten Tagen des August machten sich auf der Fahrt des Schnellzuges Genf-Bern-Basel der 1868 geborene Rodriguez-Cavello de Barona (Spanien) und der 1867 geborene Lalama oder Lalama aus Monte-Mars (Frankreich), des Taschendiebstahls verdächtig und beide wurden auf Veranlassung des Eisenbahnpersonals verhaftet, nach dessen Vermutung u. a. ein Diebstahl von Fr. 800, welcher am 2. August 1906 auf der Linie Lausanne-Bern begangen wurde, von beiden Verhafteten zur Last fallen soll. Die Genannten sind ferner noch des Banknoten-, Geld- und Schmuckschändelstahls so schwer verdächtig und ihre Aussagen so ungläublich und widersprechend, dass die Polizei nicht mehr nötig zu haben ist. Auch die Angaben über den Erwerb der betreffenden Wertsachen sind nicht haltbar. An Buntscheckigkeit und Internationalität lässt die betreffende Kollektion von Banknoten, Geld und Schmuckssachen nichts zu wünschen übrig. Die beiden wollen einander nicht kennen, sondern, wie das bei dieser Sorte Gauner in der Regel der Fall ist, ganz zufällig zusammengetroffen sein. Rodriguez gibt an, erst seit dem 2. Aug. d. J. in der Schweiz zu sein. Lalama versuchte bei der Verhaftung eine Anzahl Banknoten zu verborgen, wurde aber dabei ertappt. Beide besitzen Retourfahrkarten Ostende-Basel mit den Nummern 0108 und 0109. Vielleicht sind die vorstehenden Mitteilungen in dem, dass die reisende Publikum zu veranlassen, die Polizei Anhalt zu leisten, zu liefern, die Tüchtigkeit einiger diesen Sommer vorgekommenen Taschendiebstähle.

Automobilhändler in Newyork. Der Schnellverkehrswahnsinn der Automobilhändler in Newyork überragt die Schreckensherrschaft über die Einwohner des Staates. Kein Tag vergeht, ohne dass sich eine Anzahl von Automobilhändlern, häufig mit tödlichem Ausgang, innerhalb oder in der Nähe der Stadt ereignet. Das ausserordentliche Wachstum der Zahl der Motorwagen hat bisher noch nicht dazu geführt, dass ein geeignetes Reglement für den Verkehr dieser Fahrzeuge erlassen worden ist. Die verhältnismässig niedrigen Strafen, die sich gewöhnlich auf 25 oder 60 Fr. belaufen, vermögen keine abschreckende Wirkung auf die Lenker der Automobile auszuüben. Der Mangel eines wirklichen Systems der Regulierung für den rasenden Strassenverkehr trägt natürlich dazu bei, bei dem unmissigen schnellen Fahren der Automobile Unglücksfälle herbeizuführen. Von einer einzigen Nacht wurden jüngst gleich eine ganze Reihe von Zusammenstössen mit Automobilen beobachtet, die Folge von Leute gegen Leute und gegen verunruhigt wurden. So stiess in einer Vorstadt von Long Island ein grosser Rennwagen, der mit einer Geschwindigkeit von 60 Meilen in der Stunde fuhr, auf einen schwereren Marktwagen. Der Rennwagen wurde in kleine Trümmer zerschmettert. Der Chauffeur und ein ihn be-

gleitender Freund waren auf der Stelle tot und 2 Passagiere trugen schwere Knochenbrüche davon. In einem andern Fall wurde ein Automobilist namens Elliott, der wegen seines rasenden Tempos bereits berüchtigt ist und der sich häufig gebrüht hat, zu sterben, der ihm bei seinen Fahrten hindernd im Wege treten würde, niederknien wurde, von einem berittenen Polizisten beobachtet, wie er in rücksichtslosem Tempo durch die Jerome-Avenue rasete. Der Polizist nahm mitten auf dem Wege Aufstellung, um den Automobilisten so zum Halten zu bringen. Dieser aber nahm an, der Polizist würde im letzten Moment doch ausweichen, und behielt sein Tempo bei. Als der Polizist sah, dass der Zusammenstoss unvermeidlich war, wenn er auf seinem Platz blieb, versuchte er sein Pferd noch zur Seite zu reissen, aber es war zu spät. Pferd und Reiter wurden mit furchtbarer Gewalt niedergeworfen. Der Mann erlitt einen Schädelbruch und zwei Frauen, die in dem Automobil saßen, wurden aus dem Wagen geschleudert und schwer verletzt. Diese und mehrere ähnliche Unfälle mit weniger verhängnisvollen Ausgang haben die öffentliche Meinung gegen die Automobilfahrer aufgekratzt und man ruft nach strengen Massregeln gegen dieses Unwesen. Dabei wird in den Zeitungen auch erwähnt, dass in der Mehrzahl der Zusammenstösse mit Automobilen, die in Europa vorkommen, die Besitzer der Wagen reiche Amerikaner sind.



Verkehrswesen.

Die Eisenbahn Martigny-Châtellard, deren Kollaudation am 11. August stattfand, wird Montag den 20. August dem regelmässigen Betriebe übergeben worden.

Personenverkehr im Monat Juni. Elektr. Bahn Brunnen-Morschach 15,982 Personen. Davos-Schätzalpahn 7124 (1905/64). Simplonbahn 38,500. Uetlibergbahn 16,971 (20,149).

Winter-Fahrplan 1906/07. Das Eisenbahndepartement erklärt seine Zustimmung zu der Führung eines neuen Personenzuges Bern-Thun am Morgen und Thun-Bern am Abend.

Der Giovi-Tunnel. der Genua durch den ligureischen Appennin mit der lombardischen Ebene verbindet, soll für den elektrischen Betrieb eingerichtet werden, wovon eine starke Verkehrssteigerung erhofft wird.

Zollwesen. Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbehandlung abzufertigen.

Italienische Musterordnung. In den 10 Betriebswochen, die seit der Eröffnung des Simplons verlossen sind, haben die elektrischen Staatsbahnen ein einziges Mal einen Zug ohne sendende Verspätung den Bundesbahnen in Domodossola abgegeben. Das Maximum der Verspätung war 1 Stunde 52 Minuten, der Durchschnitt 45 Minuten.

Zernetz-Mais. Eine Bahndirektion von Zernetz nach Schludenz oder Mals erstrebt ein Initiativkomitee, das in der Hauptsache aus Oesterreichern besteht. Es hat dem schweizer. Bundesrat dieser ein Konzessionsgesuch eingereicht, worauf bereits den Kleinen Rat Graubündens über seine Stellungnahme zu der Sache befragte. Die bündnerische Regierung antwortete dem Bundesrat, dass sie die Konzessionierung einer Schmalspurbahn Zernetz-Oberberg-Schludenz (event. Mals) unter der Bedingung zustimme, dass der Jahresbetrieb und auch für die beiden Enden Valcava und Cieris Stationen vorzusehen seien.

Das neue Bodenseekabel, das dem internationalen Telephonstreck zwischen der Schweiz einerseits, Württemberg und Bayern andererseits dienen soll, ist 13 1/2 km lang und besteht aus 3 Stücken: ein Teufelkabel, die mit einem starken Bleimantel mit einer Stahlbraut- und zwei Eisenstrahlen versehen sind, und einem 12 km langen Tiefseekabel. Dieses Tiefseekabel, das von der Firma Siemens & Halske in Berlin geliefert worden ist, wurde in einem Stück auf 7 Eisenbahnhöfen von Berlin nach Friedrichshafen transportiert. Der Durchmesser des Durchmesser von 5 m und besteht aus 7 Doppelteilungen (Hinz- und Rückleitung); jede Leitung ist aus 7 Kupferdrähten gebildet, von denen jeder einen Durchmesser von etwa 0.6 mm hat. Die Isolation der einzelnen Leitungen ist wie bei den anderen Telephonkabeln durch Luft und Papier hergestellt, und zwar sind die beiden Drähte jeder Doppelteilung und die einzelnen Doppelteilungen unter sich in dieser Weise isoliert. Das Ganze ist durch einen Bleimantel wasserdicht abgeschlossen und etwa 3 mm starken Bleimantel zu versteifen und ihm auch in den tiefsten Stellen des Sees genügend Widerstand gegen den etwa 60 Atmosphären starken Widerdruck zu geben, sollen noch besondere Vorkehrungen getroffen werden, die die Fabrikgesellschaft Siemens & Halske die Legung des Kabels ist am 8. August vollzogen worden.



Fremdenfrequenz.

Baden. Anzahl der Kurgäste bis 12. Aug. 7215 409 mehr als die Woche vorher.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{re} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 26 juillet au 2 août: Angleterre 629, Russie 682, France 1482, Suisse 283, Allemagne 709, Amérique 512, Italie 253, Divers 812. — Total 6162.

Davos. Amtl. Fremdenstat. 28. Juli bis 3. Aug. Deutsche 980, Engländer 176, Schweizer 633, Franzosen 145, Holländer 87, Belgier 20, Russen und Polen 304, Oesterreicher und Ungarn 145, Portugiesen, Spanier, Italiener, Amerikaner 76, Dänen, Schweden, Norweger 58, Amerikaner 57, Angehörige anderer Nationalitäten 46. Total 2498.

Er und seine - Mandoline. Ein originelles Missverständnis ist nach dem „Leipz. Tgl.“ in dem vorerwähnten Badorte Bohlenzucker vorgekommen. Ein unbewahrter Leipziger Professor bestellte sich schon früher bewohntes Zimmer mit der Bemerkung, dort, diesmal bringe er seine Mandoline mit. Dort angekommen, fand er sein Zimmer für zwei Personen eingerichtet und zwei Betten belegt. Als er seine Wirtin empört darüber zur Rede stellen wollte, fiel ihm diese mit der verwunderten Frage ins Wort: „Nu, Herr Professor, wo ist den Ihnen Ihre liebe Frau?“ Auf seine Versicherung, er sei immer noch unbewehrt, antwortete die Frau in gekränktem Tone: „Wie schreib' Sie so. Sie wollten Ihnen Ihre Mandoline mitbringen - dachte ich halt: 's wird sie Fraa sein!“

Vertragsbruch. — Rupture de contrat. Jakob Roesch, Sekretär - Volontär, von Zürich.

P. Marquet, Hotel Victoria, Beatenberg.

Albert Charle, Portier, aus Württemberg.

B. Haemig-Roth, Hotel Bellary, Grindelwald.

Hiezu eine Beilage.